

Finanzordnung

§ 1 Beiträge

1. Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben.
2. Der Beitrag beträgt
 1. für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 84 EUR,
für Erwachsene ab dem 71. Lebensjahr 48 EUR,
 2. für Kinder und Jugendliche 48 EUR,
 3. Der Familienbeitrag beträgt 168 EUR.
3. Studenten und Erwerbslose zahlen auf Antrag den Beitrag nach Abs. 2 Nr. 2.
4. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und deshalb bereits im Jahr 2013 beitragsfrei waren, sind weiterhin beitragsfrei Mitglied (Besitzstandswahrung).
5. Der Vorstand kann Mitglieder aus besonderen Gründen beitragsfrei stellen.
6. Beitragsänderungen, die sich durch das Erreichen eines Lebensalters ergeben, gelten von dem Kalenderjahr an, das auf das Jahr in dem das Alter erreicht wird, folgt.

§ 2 Beitrag für Neumitglieder

1. Von Mitgliedern, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres in den Verein eintreten wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
2. Von Mitgliedern, die ab dem 01.07. eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

§ 3 Beitragseinzug

1. Der Einzug des Beitrags erfolgt per Lastschrift im Februar des Beitragsjahres.
2. Der Vorstand kann auf Antrag anderen Zahlungsformen zustimmen.
3. Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 4 Rechtsmittel

Die Entscheidung des Vorstands über Anträge nach § 1 und § 3 ist bindend.
Eine Widerspruchsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

Beschluss des erweiterten Vorstands vom 23.09.2013.

Änderung § 1 Abs. 2 und 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
24.02.2014.

Änderung § 1 Abs. 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2015

